



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

28.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG); Verordnung über Öffnungszeiten für Automatenläden in der Altstadt an Sonn- und Feiertagen; Öffnung ab 07:30 Uhr; Beschluss

Anlagen:
00030255

Sachverhalt:

Seit dem 1. August 2025 schafft das neue bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) eine neue Rechtsgrundlage für den Betrieb von personallosen Kleinstsupermärkten und Automatenläden: Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG

(...) Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein (...) Ladenschlusszeiten:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

(...) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen (...)

Auch an Sonn- und Feiertagen ist somit ein durchgehender Betrieb möglich. Jedoch haben die Gemeinden hier ein Mitspracherecht. Sie können den zeitlichen Rahmen für die Sonn- und Feiertagsöffnung festlegen. Dabei muss eine Mindestöffnungszeit von acht zusammenhängenden Stunden gewährleistet sein. Den genauen zeitlichen Korridor bestimmt die jeweilige Kommune.

Auf Grund sich häufender Klagen der Anwohner der Altstadt von Schongau bezüglich des Betriebes des Automatenladens in der Lechtorstraße hinsichtlich Ruhestörung, wurde die Verwaltung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.10.2025 mit der Erstellung einer Rechtsverordnung für Automatenläden in der Altstadt von Schongau gem. Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG beauftragt, um an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit festsetzen zu können.

Parallel wurden seitens des Ersten Bürgermeisters Gespräche mit den Betreibern des Automatenladens bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geführt. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.11.2025 haben die Betreiber die Gelegenheit bekommen, dem Gremium die Situation aus Unternehmenssicht darzustellen.

Im Ergebnis wurde in der Sitzung am 11.11.2025 beschlossen, zunächst keine Rechtsverordnung zur Einschränkung der Öffnungszeiten in Kraft zu setzen, sondern im Frühjahr 2026 die Entwicklung der Situation zu evaluieren. Sollten aber in diesem Zeitraum weiter massive Beschwerden bei der Stadt eingehen, soll zeitnah eine entsprechende Rechtsverordnung gem. Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG erarbeitet werden.

Nachdem in den vergangenen Wochen erneut entsprechende Beschwerden an die Stadt herangetragen wurden, wurde der Beschluss einer entsprechenden Rechtsverordnung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.07.2026 vorberaten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Verordnung der Stadt Schongau über die Öffnungszeiten personalloser Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gem. Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG gemäß Anlage, um an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit festzusetzen.